IMT Nuremberg Archives

H – 2619

International Court of Justice

H2619 – 0002

Gestapo - Exhibit 7

Dokument - Abschrift: 2107 - PS

Preussische Gesetzsammlung 1936 / S.21

(Nr.14308.) Gesetz ueber die Geheime Staatspolizei.

Vom 10. Februar 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Par. 1.

(1) Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, alle staatsgefaehrlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekaempfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die uebrigen Behoerden ueber fuer sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen. Welche Geschaefte im einzelnen auf die Geheime Staatspolizei uebergehen, bestimmt der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(2) Die Zustaendigkeit der Organe der ordentlichen Rechtspflege bleibt unberuehrt.

Par. 2.

(1) Chef der Geheimen Staatspolizei ist der Ministerpraesident.

(2) Fuer ihn fuehrt der von ihm ernannte Stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei die Dienstgeschaefte.

Par. 3.

(1) Oberste Landesbehoerde der Geheimen Staatspolizei ist das Geheime Staatspolizeiamt. Es hat zugleich die Befugnisse einer Landespolizeibehoerde.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL NUERNBERG Gestapo-Exhibit 7 Filed June 21, 1946

H2619 – 0003

(2) Das Geheime Staatspolizeiamt hat seinen Sitz in Berlin.

Par. 4.

Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei werden in der Mittelinstanz von Staatspolizeistellen fuer die einzelnen Landespolizeibezirke wahrgenommen. Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei an der Grenze obliegen besonderen Grenzkommissariaten. Im uebrigen werden die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei von den Kreis- und Ortspolizeibehoerden als Hilfsorgane der Staatspolizeistellen durchgefuehrt.

Par. 5.

Die Staatspolizeistellen sind gleichzeitig den zustaendigen Regierungspraesidenten unterstellt, haben den Weisungen derselben zu entsprechen und sie in allen politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu unterrichten. Die Leiter der Staatspolizeistellen sind zugleich die politischen Sachbearbeiter der Regierungspraesidenten.

Par. 6.

Die Ernennung und Entlassung der Beamten der Geheimen Staatspolizei erfolgt im Rahmen der allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen ueber Ernennung und Entlassung von Landesbeamten durch den Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Par. 7.

Verfuegungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachpruefung durch die Verwaltungsgerichte.

Par. 8.

Ausfuehrungsvorschriften zu diesem Gesetz erlaesst der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Par. 9.

Das Gesetz ueber die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 26. April 1933 (Gesetzsamml.S.122), das Gesetz ueber die Geheime Staatspolizei vom 30.Nov.1933 (Gesetzsamml.S.413) und die

H2619 - 0004

Par.Par.1 bis 3 der Verordnung der Durchfuehrung des Gesetzes ueber die Geheime Staatspolizei vom 8. Maerz 1934 (Gesetzsamml.S.143) werden aufgehoben.

Par.10

Dieses Gesetz tritt mit dem auf den Tag der Verkuendigung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1936

Siegel

Das Preussische Ministerium

Goering Frick

Im Namen des Reichs verkuende ich fuer den Fuehrer und Reichskanzler das verstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 10. Februar 1936.

Der Preussische Ministerpraesident

Goering.

---

18 July 1946

I hereby certify that the above is a werd true citation of the original.

A. E. SCHRADER, JR.,
Lt. Comdr., U.S.N.R.

H-2619

Gestapo Exhibit No. 7
Filed July 31, 1946

Gestapo Exhibit 7

(2107 - PS)

H2619 - 0005